

85.035

**Botschaft
über eine Vereinbarung mit der Bundesrepublik
Deutschland auf dem Gebiet des Films**

vom 22. Mai 1985

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Mit dem Antrag auf Zustimmung unterbreiten wir Ihnen die Botschaft zu einem Bundesbeschluss betreffend die Genehmigung der am 6. Juni 1984 unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland über die Beziehungen auf dem Gebiet des Films.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

22. Mai 1985

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Furgler
Der Bundeskanzler: Buser



Übersicht

Deutschsprachige Filmproduktionen können in der Schweiz kaum mehr ohne ausländische Mittel realisiert werden. Nach dem Modell des Koproduktionsabkommens mit Frankreich soll nun auch eine Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz die Realisierung von Filmen in Koproduktion und den Filmaustausch zwischen beiden Ländern erleichtern. Ebenso wird damit eine Unterstützung aus bundesdeutschen Förderungsmitteln möglich.

Botschaft

1 **Allgemeiner Teil**

11 **Ausgangslage**

Der Schweizer Film, der im Vergleich zu anderen Ländern über eher bescheidene Möglichkeiten verfügt, hat sich, abgesehen von der Unterstützung durch das Fernsehen, nur dank der Zusammenarbeit mit dem Ausland behaupten können. Produzenten aus Frankreich, Deutschland und anderswo haben das Risiko nicht gescheut, finanzielle Beiträge zu leisten, die schweizerischen Film-schaffenden zum Durchbruch verhalfen. Solche Beispiele der Zusammenarbeit haben über die eigentliche Herstellungshilfe hinaus auch den Verleih von Schweizer Filmen ermöglicht, namentlich nach Frankreich und Deutschland.

Eine Koproduktionsvereinbarung mit Frankreich besteht seit 1977 (SR 0.443.934.9). Sie hat sich im Grossen und Ganzen als positiv erwiesen, indem sie die früher bereits auf privater Basis unternommenen Zusammenarbeitsbestrebungen verwirklichte. Während jedoch der Film der französischsprachigen Schweiz aus der Vereinbarung einigen Nutzen gezogen hat, ist der deutschsprachige Teil des Landes nur wenig davon berührt worden.

12 **Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik Deutschland**

Die Bundesrepublik Deutschland ist der wichtigste Wirtschaftspartner der Schweiz, mit der sie auch einen regen kulturellen Austausch pflegt. Auf dem Gebiet des Films wird dieser seit langem von den grösseren deutschen Fernseh-anstalten intensiv unterstützt; ohne diese Hilfe hätte sich der deutschsprachige Schweizer Film gewiss nicht so stark entwickelt. Seit geraumer Zeit erlernen schweizerische Filmemacher ihren Beruf in deutschen Filmschulen und arbeiten in unserem Nachbarland sowohl für den Film als auch für das Fernsehen.

13 **Vorbereitung der Koproduktionsvereinbarung**

Eine erste nichtstaatliche Koproduktionsvereinbarung wurde am 7. Juni 1966 zwischen dem Verband deutscher Film- und Fernsehproduzenten e. V. Wiesbaden und dem Verband der schweizerischen Produzenten, Zürich abgeschlossen. Diese Vereinbarung setzte aber eine genaue Arbeitsteilung beider Parteien zu je fünfzig Prozent voraus und gestattete keine minderheitliche Koproduktionen, die gerade in Fällen von so unterschiedlichen Märkten wie denen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland unerlässlich sind.

Einer der wichtigsten Gründe, Koproduktionsfilme zu drehen, ist die sich dadurch bietende Möglichkeit, aus beiden Staaten Förderungsgelder zu erhalten und so die Finanzierungschancen eines Films sehr zu verbessern. Aus diesen Erwägungen hat sich eine Kommission seit 1980 mit der Vorbereitung einer Koproduktionsvereinbarung zwischen beiden Ländern befasst. Diese wurde am 6. Juni 1984 in Bonn unterzeichnet; danach können die Anteile eines der beiden

Koproduktionsstaaten auf dreissig, und in aussergewöhnlichen Fällen sogar auf zwanzig Prozent herabgesetzt werden.

14 Notwendigkeit einer staatlichen Regelung

Die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Films ist zwar bereits eingespielt. Sie bedarf jedoch einer staatlichen Bestätigung, damit die Koproduktionen offiziell anerkannt werden können und die auf diesem Wege entstandenen Filme den inländischen Filmen gleichgestellt sind. Eine solche Anerkennung kann sich für die Schweizer Produktionen nur günstig auswirken.

2 Besonderer Teil

Laut Artikel 27^{ter} der Bundesverfassung und Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 28. September 1962 über das Filmwesen (SR 443.1) ist der Bund ermächtigt, die Produktion wertvoller Filme zu fördern. Die Artikel 4, 5 und 6 der Verordnung (1) über das Filmwesen (SR 443.11) bestimmen, dass Beiträge an die Herstellung von Schweizer Filmen und an solche, die in Koproduktion mit dem Ausland entstehen bewilligt werden können. Als schweizerisch-ausländische Gemeinschaftsproduktionen gelten Filme, deren Herstellung die Bedingung erfüllen, dass der schweizerische Anteil gegenüber dem ausländischen mindestens gleichwertig erscheint. Ausnahmsweise kann es sich um Filme mit einem geringeren schweizerischen Anteil handeln, wenn der ausländische Staat Gegenrecht hält (Art. 6 Abs. 2 der Verordnung [1]). Dieses Gegenrecht wird in der Koproduktionsvereinbarung geregelt. Schweizerischerseits muss die Herstellung von Filmen in Gemeinschaftsproduktion durch das Bundesamt für Kulturpflege genehmigt werden, und deutscherseits durch das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft. Die Behörden beider Länder prüfen jedes Koproduktionsvorhaben und unterstützen die Vorhaben entsprechend ihrer eigenen Gesetzgebung.

Für jeden Koproduktionsfilm wird auf beiden Seiten eine tatsächliche künstlerische und technische Beteiligung vorausgesetzt. Die Aufteilung der Einnahmen erfolgt entsprechend der finanziellen Beteiligung eines jeden Gemeinschaftsproduzenten.

Ausserdem fördert jede Vertragspartei in ihrem Lande die Verbreitung der Filme des anderen Landes.

Eine Gemischte Kommission wird die Anwendung der Vereinbarung prüfen und allfällige Schwierigkeiten lösen.

3 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Vereinbarung hat weder zusätzliche finanzielle noch personelle Folgen für den Bund und die Kantone.

4 Regierungsrichtlinien

Die Vorlage ist in den Richtlinien der Regierungspolitik vom 18. Januar 1984 (BB1 1984 I 157) nicht enthalten, da die Vereinbarung erst nach deren Verabschiedung unterzeichnet werden konnte. Da jedoch die Anwendung des Abkommens im Interesse der Filmförderung keine unnötigen Verzögerungen erleiden sollte, erachten wir eine Berücksichtigung dieser mit einem geringfügigen Aufwand verbundenen Vorlage als gerechtfertigt.

5 Verfassungsmässigkeit

Die Verfassungsmässigkeit des vorgeschlagenen Bundesbeschlusses beruht auf Artikel 8 der Bundesverfassung, der den Bund ermächtigt, Staatsverträge abzuschliessen. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung ergibt sich aus Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung.

Die Vereinbarung wird für die Dauer von drei Jahren geschlossen. Die Gültigkeit verlängert sich jeweils um weitere drei Jahre, sofern die Vereinbarung nicht von einer der Vertragsparteien drei Monate vor Ablauf dieser Frist gekündigt wird. Sie ist somit weder unbefristet noch unkündbar. Sie sieht auch nicht den Beitritt zu einer internationalen Organisation vor und führt keine multilaterale Rechtsvereinheitlichung herbei. Sie untersteht daher nicht dem fakultativen Referendum nach Artikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung.

0616

Bundesbeschluss über eine Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Films

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 22. Mai 1985¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die am 6. Juni 1984 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland über die Beziehungen auf dem Gebiet des Films wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die Vereinbarung zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Bundesbeschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

0616

¹⁾ BBl 1985 II 325

Vereinbarung

Originaltext

zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Beziehungen auf dem Gebiet des Films

*Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und
die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,*

im Bestreben, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Films weiter zu entwickeln,

im Wunsch, die Gemeinschaftsproduktion von Filmen, die dem Filmschaffen beider Länder förderlich sein können, zu begünstigen –

sind wie folgt übereingekommen:

Gemeinschaftsproduktion

Artikel 1

Die Vertragsparteien werden Filme, die zwischen Produzenten beider Staaten in Gemeinschaftsproduktion hergestellt werden, im Rahmen des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung behandeln.

Artikel 2

(1) Filme, die im Rahmen dieser Vereinbarung in Gemeinschaftsproduktion hergestellt worden sind, werden als inländische Filme angesehen.

(2) Beihilfen und sonstige finanzielle Vorteile, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei gewährt werden, erhält der Hersteller nach dem Recht dieser Vertragspartei.

(3) Gemeinschaftsproduktionen, auf die diese Vereinbarung Anwendung finden soll, bedürfen vor Drehbeginn der Anerkennung durch die zuständigen Behörden beider Staaten im gegenseitigen Einvernehmen. Die zuständige Behörde in der Bundesrepublik Deutschland ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, in der Schweiz das Bundesamt für Kulturpflege.

(4) Die Anerkennung gilt vorbehaltlich der entsprechenden Realisierung des Gemeinschaftsproduktions-Vorhabens.

Artikel 3

Die für eine Gemeinschaftsproduktion vorgesehenen Vergünstigungen werden Produzenten gewährt, die über eine gute technische und finanzielle Organisation sowie über ausreichende Berufsqualifikation verfügen.

Artikel 4

(1) Die Beteiligung der Gemeinschaftsproduzenten setzt sich aus finanziellen, künstlerischen und technischen Beiträgen zusammen. Der künstlerische und technische Beitrag jedes Gemeinschaftsproduzenten entspricht grundsätzlich seinem finanziellen Beitrag.

(2) Die Mindestbeteiligung des Minderheitsproduzenten an den Herstellungskosten des Films beträgt in der Regel 30 Prozent.

(3) Im Ausnahmefall kann eine finanzielle Mindestbeteiligung von 20 Prozent zugelassen werden, wenn der Film von besonderer Bedeutung für die beiden Länder ist und die Produktionskosten überdurchschnittlich hoch sind.

Artikel 5

(1) Die an der Herstellung des Films Beteiligten müssen, was die Bundesrepublik Deutschland betrifft, deutsche Staatsangehörige sein oder dem deutschen Kulturbereich angehören und ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, was die Schweizerische Eidgenossenschaft anbetrifft, müssen sie die schweizerische Nationalität beziehungsweise die Niederlassungsbewilligung in der Schweiz besitzen. Können Personen nach diesen Bestimmungen beiden Staaten zugerechnet werden, so haben sich die Gemeinschaftsproduzenten über die Zuordnung zu einigen. Kommt es zu keiner Einigung, so werden diese Personen dem Staat jenes Gemeinschaftsproduzenten zugeordnet, der sie vertraglich verpflichtet.

(2) Die künstlerische und technische Beteiligung des Minderheitsproduzenten besteht wenigstens in einem Drehbuchautor oder Dialogbearbeiter, einem Regieassistenten oder einer anderen wesentlichen künstlerischen oder technischen Stabkraft sowie in einem Darsteller in einer Hauptrolle und einer wichtigen Rolle oder zwei Darstellern in wichtigen Rollen und einem Darsteller in einer Nebenrolle, die Angehörige des Staates der finanziellen Minderheitsbeteiligung sind. Stellt der Minderheitsproduzent den Regisseur, so reicht im übrigen ein Darsteller in einer wichtigen Rolle seitens des Staates der Minderheitsbeteiligung aus.

(3) Die Mitwirkung von Darstellern und Autoren, die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, kann ausnahmsweise und unter Berücksichtigung der Anforderungen des Films im Einvernehmen der zuständigen Behörden beider Staaten zugelassen werden.

(4) Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, werden Kopierwerksarbeiten, Tonverarbeitung (Mischung, Synchronisation usw.) im Geltungs-

Beziehungen auf dem Gebiet des Films

bereich dieser Vereinbarung ausgeführt. Bei Aussenaufnahmen in Drittländern können der entsprechende Teil des Negativs dort entwickelt und davon Muster gezogen werden.

Ein Ausgleich in der Benutzung der technischen Mittel der Vertragsparteien ist anzustreben.

(5) Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, sollen Atelieraufnahmen in Ateliers durchgeführt werden, die im Geltungsbereich dieser Vereinbarung liegen.

(6) a) Jeder Hersteller wird Miteigentümer des Originalnegativs (Bild und Ton), hat zu ihm freien Zugang und Anspruch auf ein Internegativ in der Fassung seiner eigenen Sprache. Das Ziehen eines Internegativs für eine andere Sprache als die der Vertragsparteien bedarf des Einvernehmens beider Hersteller.

b) Von der Endfassung des Films wird eine Original- oder Synchronfassung in deutscher oder in einer schweizerischen Landessprache hergestellt. Jede Fassung kann Dialogstellen in einer anderen Sprache enthalten, soweit dies nach dem Drehbuch erforderlich ist.

Artikel 6

(1) Die Einnahmen werden in der Regel entsprechend der finanziellen Beteiligung eines jeden Gemeinschaftsproduzenten aufgeteilt. Das kann u. a. durch Abgrenzung der Auswertungsgebiete und -bereiche geschehen. Die Marktgrößen der Vertragsstaaten sind zu berücksichtigen.

(2) Die Gemeinschaftsproduzenten regeln einvernehmlich den Weltvertrieb.

(3) In der Regel wird ein in Gemeinschaftsproduktion hergestellter Film auf Filmfestspielen als Beitrag des Mehrheitsproduzenten oder desjenigen Produzenten vorgeführt, der den Regisseur stellt. In beiderseitigem Einvernehmen kann der Film auch als Beitrag beider Hersteller zur Vorführung gelangen.

Artikel 7

Titelvor- beziehungsweise -nachspann und wichtiges Werbematerial der Gemeinschaftsproduktion müssen den Hinweis enthalten, dass es sich um eine Gemeinschaftsproduktion beider Staaten handelt.

Artikel 8

(1) Die zuständigen Behörden erkennen im Rahmen dieser Vereinbarung Filme als Gemeinschaftsproduktion an, die hergestellt worden sind von Produzenten der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz und Drittstaaten, mit welchen der eine oder der andere Staat Vereinbarungen über Gemeinschaftsproduktionen geschlossen hat.

(2) Die Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absätze 1 und

Beziehungen auf dem Gebiet des Films

2 gelten für Gemeinschaftsproduktionen im Sinne des Absatzes 1 dieser Vorschrift, jedoch ist eine Beteiligung des Minderheitsproduzenten an den Herstellungskosten in Höhe von 20 Prozent ausreichend. Die übrigen Bestimmungen des Artikels 5 gelten sinngemäss.

Artikel 9

Im Rahmen des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts erleichtert jede Vertragspartei für anerkannte Gemeinschaftsproduktionen

- a) die Einreise und den zeitweiligen Aufenthalt des technischen und künstlerischen Personals der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet;
- b) die Ein- und Ausfuhr von technischem und anderem Drehmaterial von Produzenten der anderen Vertragspartei in ihr beziehungsweise aus ihrem Hoheitsgebiet.

Artikel 10

Der Antrag auf Anerkennung einer Gemeinschaftsproduktion ist unter Berücksichtigung der in der Anlage zu dieser Vereinbarung enthaltenen Durchführungsbestimmungen bei den jeweils zuständigen Behörden zu stellen.

Artikel 11

Die zuständigen Behörden unterrichten sich regelmässig über Fragen im Zusammenhang mit der Erteilung, Ablehnung, Änderung oder Rücknahme von Anerkennungen für die Gemeinschaftsproduktionen.

Filmaustausch

Artikel 12

Die Vertragsparteien bekräftigen ihren Willen, in jedem der beiden Länder die Verbreitung und Auswertung der Filme aus dem anderen Land im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 13

(1) Es wird eine Gemischte Kommission aus Vertretern der Regierungen und der betroffenen Fachkreise der beiden Staaten eingesetzt, um die Anwendung dieser Vereinbarung zu überprüfen und gegebenenfalls Änderungen vorzuschlagen. Sie kann auch Vorschläge erörtern, die die weitere Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Films fördern.

(2) Während der Laufzeit dieser Vereinbarung tritt die Kommission in der Regel alle drei Jahre zusammen, und zwar abwechselnd in der Bundesrepublik

Beziehungen auf dem Gebiet des Films

Deutschland und in der Schweiz; sie kann ferner auf Antrag einer der Vertragsparteien einberufen werden, insbesondere bei wichtigen Änderungen der für den Film geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 14

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 15

(1) Die beiden Vertragsparteien notifizieren sich gegenseitig den Abschluss der verfassungsmässigen Verfahren, die für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung vorgeschrieben sind. Sie tritt 30 Tage nach dem Datum des Eingangs der letzten Notifikation in Kraft. Die Vereinbarung wird vom Tage der Unterzeichnung an vorläufig angewendet.

(2) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von drei Jahren ab Datum des Inkrafttretens geschlossen. Die Gültigkeit verlängert sich jeweils um weitere drei Jahre, sofern die Vereinbarung nicht von einer der Vertragsparteien drei Monate vor Ablauf dieser Frist schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Bonn am 6. Juni 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher Sprache.

Für die Regierung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft:
Ch. Müller

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland:
P. Fischer

Durchführungsbestimmungen

Die Produzenten der beiden Länder müssen, um in den Genuss der Bestimmungen der Vereinbarung zu gelangen, vier Wochen vor Beginn der Dreharbeiten den Antrag auf Genehmigung der Gemeinschaftsproduktion an ihre jeweilige Behörde richten.

Diesem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- ein detailliertes Drehbuch oder ein anderes Manuskript, das über den geplanten Stoff und seine Gestaltung ausreichend Aufschluss gibt,
- die Stab- und Besetzungslisten mit Kennzeichnung der Tätigkeiten beziehungsweise Rollen und der Staatsangehörigkeit der Mitwirkenden,
- ein Nachweis über den Erwerb oder den möglichen Erwerb der Autorenrechte,
- der vorbehaltlich der Zustimmung durch die Behörden abgeschlossene Gemeinschafts-Produktionsvertrag zwischen den Gemeinschaftsproduzenten,
- die Regelung über die jeweilige Beteiligung der beiden Hersteller an etwaigen Mehrkosten. Die Beteiligung entspricht grundsätzlich dem jeweiligen finanziellen Beitrag, jedoch kann die Beteiligung des Minderheitsproduzenten auf einen geringeren Prozentsatz oder einen bestimmten Betrag beschränkt werden,
- der Kostenvoranschlag und ein detaillierter Finanzierungsplan,
- eine Übersicht über den technischen Beitrag der beiden Länder,
- ein Arbeitsplan mit Angabe der voraussichtlichen Drehorte für die Herstellung des Films.

Die Behörden können darüber hinaus für die Beurteilung des Vorhabens notwendige Unterlagen und Erläuterungen anfordern.

Die Behörde des Staates mit finanzieller Minderheitsbeteiligung kann ihre Zustimmung erst erteilen, nachdem sie die entsprechende Stellungnahme der Behörde des Staates mit finanzieller Mehrheitsbeteiligung erhalten hat. Die im Staat des Mehrheitsproduzenten zuständige Behörde teilt ihren Entscheidungsvorschlag grundsätzlich innerhalb von zwanzig Tagen, gerechnet von der Einreichung der vollständigen Unterlagen, der zuständigen Behörde des Staates des Minderheitsproduzenten mit. Diese soll ihrerseits ihre Stellungnahme grundsätzlich innerhalb der folgenden sieben Tage übermitteln.

Nachträgliche Änderungen des Gemeinschaftsproduktionsvertrags sind den zuständigen Behörden unverzüglich zur Zustimmung vorzulegen.

Die Anerkennung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, die sicherstellen, dass die Bestimmungen der Vereinbarung eingehalten werden.